

Richtlinie
für die Entschädigung der Mitglieder
der Selbstverwaltungsorgane
in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall
(§41 SGB IV)

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Tagegeld	3
2. Übernachtungsgeld	3
3. Unterkunft- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer	3
4. Fahrtkosten	3
5. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten	4
6. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen	5
7. Pauschbeträge für Zeitaufwand	5
8. Inkrafttreten	6

Gemäß § 41 SGB IV beschließt die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall auf Vorschlag des Vorstandes die folgende Richtlinie:

1. Tagegeld

- 1.1 Tagegeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer/Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
- 1.2 Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.
- 1.3 Abweichend von der Regelung des 1.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

2. Übernachtungsgeld

- 2.1 Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer/Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
- 2.2 Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
- 2.3 In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

3. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte 1. und 2. gezahlt.

4. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

4.1 Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten.

4.2 Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

4.3 Bahnkarten

- 4.3.1 Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- 4.3.2 Aufpreise und Zuschläge für Züge
- 4.3.3 Reservierungsentgelte
- 4.3.4 Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

4.4 Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- 4.4.1 öffentlicher Nahverkehr
- 4.4.2 Zubringer zum Flugplatz
- 4.4.3 Taxi
- 4.4.4 Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
- 4.4.5 Post- und Telekommunikationskosten
- 4.4.6 Parkplatz- und Garagenkosten
- 4.4.7 sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

5. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.¹

¹ Hinweis: Zahlungen an die Betreuungsperson sollen aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich unbar erfolgen. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

6. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen

- 6.1 Den Vorsitzenden der Organe werden Auslagen außerhalb von Sitzungen, mit Ausnahme von Reisekosten, durch einen Pauschbetrag abgegolten. Hierzu werden folgende Pauschbeträge zu Grunde gelegt:

Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzende(r)	
	Vorstand/ Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat	Vertreterversamm- lung
über 4 Mio. sowie Spitzenorganisationen DRV Bund DRV Knappschaft-Bahn-See Landesverbände der Kran- kenkassen SVLFG	81 € mtl.	41 € mtl.

- 6.2 Für die stellvertretenden Vorsitzenden gilt 6.1 entsprechend. Wenn die übliche Inanspruchnahme der/des stellvertretenden Vorsitzenden üblicherweise geringer ausfällt, sollte der Pauschbetrag der/des stellvertretenden Vorsitzenden jedoch entsprechend niedriger festgesetzt werden.
- 6.3 Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.
- 6.4 Die Pauschbeträge für Auslagen dürfen nicht mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand (7.) vermischt werden.

7. Pauschbeträge für Zeitaufwand

- 7.1 Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer 79 € je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

7.2 Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden folgende Sätze zu Grunde gelegt:

Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzende(r)	
	Vorstand/ Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat	Vertreterversamm- lung
über 4 Mio. sowie Spitzenorganisationen DRV Bund DRV Knappschaft-Bahn-See Landesverbände der Kran- kenkassen SVLFG	das 10fache des Pauschbetrages nach 7.1	das 3fache des Pauschbetrages nach 6.1

Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Organe gilt 7.2 entsprechend.

7.3 Anderen Organmitgliedern kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils hiervon.

Hinweis: Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

8. Inkrafttreten

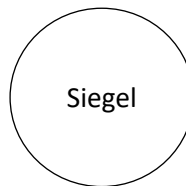
Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Diese

Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 SGB IV)

wurde beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 14. Juli 2022 in Mainz.

Mainz, 14. Juli 2022



gez. Konrad Steininger

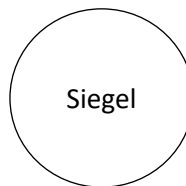
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 14. Juli 2022 beschlossene Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wird gem. § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 8. August 2022

112 - 69060.1 - 205/2011



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

gez. Kost